

Schächten contra Tierschutz

Da kämpfen weltweit Tierschützer für eine Betäubung der Schlachttiere vor ihrem Tod. Sogar in muslimischen Ländern wie Libanon und der Türkei werden in vielen Schlachthäusern die Tiere heute Gott sei Dank vor der Tötung betäubt, und da geht die Schweizer Regierung hin und will das 100-jährige Schächtverbot lockern (NZZ 22.9.01). Es liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die beweisen, dass geschächtete Tiere nicht weniger Blut enthalten als normal geschlachtete Tiere. Es ist ganz einfach unmöglich, einer Tierleiche das Blut durch irgendeine Schlachtart vollständig zu entziehen. Strenggläubige Juden dürften demnach gar kein Fleisch essen.

Wenn man darauf pocht, dass diese «freie Religionsausübung» ein Teil der Menschenrechte sei, so muss man sich fragen, ob es nicht auch ein Menschenrecht der überwiegenden Zahl der Bevölkerung ist, in ihrem Mitgefühl mit den leidenden Tieren nicht zutiefst verletzt zu werden. Wahrlich ein schwarzer Tag für die Tiere, ein schwarzer Tag für mitfühlende, tierliebende Menschen.

Sylvia Laver (Winterthur)

Ein Verbot des Schächtens ist absolut zeitgemäss! Es ist ein Zeichen für eine humane Gesellschaft, die ethische Verantwortung zu tragen weiss – für Mensch und Tier. Ein Verbot des Schächtens hat in keiner Weise ausländerfeindliche oder antisemitische Motive. Es geht hier um eine äusserst fragwürdige Auslegung von Koran und Thora sowie um eine bestialische Tierquälerei, die zumindest in den hiesigen Breitengraden nichts zu suchen hat. Schächten gehört darum dahin, wo es ist: in ein klares Verbot ohne Ausnahmebewilligungen!

Thorsten Tönjes (Urnäsch)

Wir arbeiten seit einigen Jahren mit beachtlichem Erfolg daran, Betäubungsmethoden in arabischen Staaten einzuführen und durchzusetzen, und jetzt soll in der Schweiz das erlaubt werden, was 1892 als grausame Schlachtpraxis verboten wurde. Wir erachten es als äusserst bedenklich, dass eine Minderheit in der Schweiz der Mehrheit unserer Bevölkerung eine grausame Schlachtmethode zumuten will. Die Gefahr besteht, dass

diese Ausnahmeregelung zu starken antisemitischen Gefühlen in der Bevölkerung führt. Die Entschärfung des Schächtverbots ist ein Schlag ins Gesicht eines jeden Menschen, der mitgeschöpftlich denkt und handelt!

Als Tierschutzorganisation setzt sich Animal Life seit 1997 für die Betäubung der Tiere in arabischen Ländern ein. In Libanon haben wir mit Aufklärungsarbeit und der Unterstützung von islamischen Geistlichen erreicht, dass in mehr als 140 grösseren und kleineren Schlachtbetrieben Tiere mit den von Animal Life geliehenen Betäubungsgeräten schmerzfrei sterben können. Empfehlungsschreiben von Schriftgelehrten bestätigen, dass die vorherige Betäubung der Schlachttiere nicht dem islamischen Gesetz (Scharia) widerspreche.

Dora Hardegger (Zürich)
Animal Life

Gegenüber den bisherigen Bemühungen, dass die uns anvertrauten Tiere vom Status einer Ware befreit werden und als Lebewesen eine höhere Rangordnung erhalten, sind die Bestrebungen, welche auf eine Lockerung des Schächtverbotes abzielen, ein Rückschritt in die Steinzeit. Das Ausbluten von Tieren ist ein Akt von besonderer Grausamkeit. Wenn argumentiert wird, dass keines unserer Nachbarländer ein derart absolutes Schächtverbot kennt, dann ist es höchste Zeit, dass unsere Bevölkerung aufgeklärt wird. Erstens einmal haben wir uns nicht nach den Gesetzen des Auslandes zu richten, und zweitens ist die Würde jeder lebenden Kreatur ein Vermächtnis. Es ist ein Hohn, wenn das Verbot ritueller Glaubensbekenntnisse aus dem Altertum von einer religiösen Minderheit als Behinderung ihrer Religionsfreiheit kritisiert wird. Soll dies etwa ein Grund dafür sein, weshalb unser Land zu barbarischen Schlachtmethoden zurückkehren muss?

Ernst Heimgartner (Reinach)

Es ist himmeltraurig, dass der Bundesrat religiöse Gebote in der Gesetzgebung höher gewichtet als die Angst und die Schmerzen fühlender, empfindender Lebewesen. Ein Land, in dem Tiere als «Sache» bezeichnet und behandelt werden, hat noch einen langen Weg zurückzulegen.

Ernst Bruderer (Zürich)